

Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 C)

Hannover, 24. November 2010

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 32. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 C) auf Antrag des Synodalen Tödter folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 52 C sowie die im Rahmen der Aussprache gestellten Anträge werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss zur gemeinsamen Beratung überwiesen."

Damit wurde den Ausschüssen auch der Antrag des Synodalen Reisner mit folgendem Wortlaut zur Beratung überwiesen:

"In das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze wird der folgende Artikel eingefügt:

Artikel 2

*Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) wird wie folgt geändert:
In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen."*

II.**Sachdarstellung**

Bei dem Antrag von Herrn Reisner handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Der gestrichene Satz regelt, dass für die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen ebenso wie bei der Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen das Landeskirchenamt zuständig ist. Da die Zuständigkeit im Fall der Pfarrstellen auf die

Kirchenkreise übergehen soll, ist die Zuständigkeit für die pfarramtlichen Verbindungen analog zu regeln.

III.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 G) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode tritt in die Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 52 C) mit folgenden Änderungen gegenüber der Vorlage ein:*
 - a) *Abweichend von Artikel 1, Nr. 4 wird § 20 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt gefasst:
"Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte **und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen.** Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben."*
 - b) *Abweichend von Artikel 1, Nr. 6 wird § 23 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt gefasst:
"(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,
 1. **dass** die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder
 2. dass Änderungen **des Stellenrahmenplans** lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist."*

§ 23 Abs. 2 und 3 bleiben gegenüber der Vorlage unverändert.
- c) *Abweichend von Artikel 1, Nr. 7 wird § 24 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wie folgt gefasst:
"Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben **in dem vom Landeskirchenamt genehmigten** Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt."*

§ 24 Abs. 3 und 4 bleiben gegenüber der Vorlage unverändert.

d) Nach Artikel 1, Nr. 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

8. § 26 FAG wird wie folgt gefasst:

"§ 26

Form von Bescheiden

(1) Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. **Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann verlangen, dass ihr der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.**

(2) **Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Begründung von Verwaltungsakten finden auf Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz keine Anwendung. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes die Vorlage einer Begründung verlangen. Wird die Vorlage einer Begründung verlangt, so beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf erst zu laufen, wenn die Begründung der Körperschaft bekannt gegeben wird."**

e) Die bisherige Nummer 8 von Artikel 1 wird Nummer 9.

f) Abweichend von Artikel 3, Nr. 2 wird § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wie folgt gefasst:

"Pfarrstellen werden über das Internet ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen."

g) Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

"Artikel 5

Änderung der Kirchengemeindeordnung

**Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchliches Amtsblatt S. 62) wird wie folgt geändert:
In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen."**

h) Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte und
Planung kirchlicher Arbeit

Tödter
Vorsitzender
Finanzausschuss